



I. Vorlage

Gemeinderat am

22.03.2016

öffentlich

Entscheidung

II. Tagesordnungspunkt

Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Asylbewerberunterkünften

III. Anlagen

Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Asylbewerberunterkünften

IV. Beschlussvorschlag

Siehe Darstellung des Sachverhalts

V. Finanzielle Auswirkungen

☒ keine

☐ Einnahmen: _____

☐ Ausgaben: _____

☐ Planmäßig

HH-Stelle

☐ Überplanmäßig

HH-Stelle

☐ Außerplanmäßig

HH-Stelle

☐ Deckungsvorschlag

HH-Stelle

☐ Verpf.ermächtigung

HH-Stelle

Darstellung des Sachverhaltes

In der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Asylbewerberunterkünften der Gemeinde Sontheim an der Brenz sind in § 13 der Satzung die Gebühren für die Benutzung der Unterkünfte festgelegt. Die Satzung wurde letztmals zum 01. März 2014 geändert und bezog sich ausschließlich auf die Unterkunft in der Burgberger Straße im Ortsteil Bergenweiler.

Nachdem die Gemeinde zum 01. April 2016 eine weitere Unterkunft für Flüchtlinge/Asylbewerber in der Hauptstraße 26, Ortsteil Sontheim, einrichtet, ist diese Unterkunft in die Satzung aufzunehmen. Dabei sind die Benutzungsgebühren für jede Unterkunft getrennt festzulegen. Nur unter diesen Voraussetzungen können die Unterbringungskosten für die Asylbewerber/Flüchtlinge mit dem Landkreis Heidenheim abgerechnet werden.

Dementsprechend wurde die Benutzungsgebühr für die Hauptstraße 26 erstmals berechnet. Da es im Landkreis Heidenheim an der Brenz keinen Mietspiegel für die Berechnung der „Nettokaltmiete“ gibt, wurde für die Festlegung der Mietpreisspiegel der Stadt Ulm mit einem entsprechenden Abschlag für ländliche Gebiete herangezogen. Die Nettokaltmiete beträgt demnach 5,91 €/qm Wohnfläche (Ausbauzustand Anfang 1950er Jahre, einfache Ausstattung). Die Betriebskosten (Wasser-, Abwasser-, Müll-, Heizung- und Stromkosten) wurden auf der Basis des Jahres 2014 auf 4,06 €/qm Wohnfläche berechnet.

Auf Grund dieser Berechnungen wird vorgeschlagen, die Benutzungsgebühr für Unterkunft Hauptstraße 26 auf 9,97 €/qm Wohnfläche monatlich festzulegen.

Weiterhin wurde die Benutzungsgebühr für die Burgberger Straße 25 neu berechnet. Da es im Landkreis Heidenheim an der Brenz keinen Mietspiegel für die Berechnung der „Nettokaltmiete“ gibt, wurde für die Festlegung der Mietpreisspiegel der Stadt Ulm mit einem entsprechenden Abschlag für ländliche Gebiete herangezogen. Die Nettokaltmiete beträgt demnach 6,03 €/qm Wohnfläche (Ausbauzustand Anfang 1960er Jahre, einfache Ausstattung). Die Betriebskosten (Wasser-, Abwasser-, Müll-, Heizung- und Stromkosten) wurden auf der Basis des Jahres 2014/2015 auf 2,60 €/qm Wohnfläche berechnet.

Auf Grund dieser Berechnungen wird vorgeschlagen, die Benutzungsgebühr für die Unterkunft Burgberger Straße 15 auf 8,63 €/qm Wohnfläche monatlich festzulegen.

Beschlussvorschlag

Der Satzungsänderung über die Benutzung von Obdachlosen- und Asylbewerberunterkünften wird zugestimmt.